

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Gaststätten- und Veranstaltungsbesuch

Während der unten genannten Veranstaltung ist dieses Formular vom Jugendlichen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich ausweisen können. Die Heimfahrt der minderjährigen Tochter / des minderjährigen Sohns ist gewährleistet.

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil)

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon (Festnetz und Mobil):

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname:

Alter:

für die Dauer:

Datum: **Samstag, 20. September 2025 ab 21:00 Uhr**

bis zum Ende der Veranstaltung **“Erntefest Ohndorf - Samstag - Zeltparty mit The Jetlags”**

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte / r:

Name, Vorname:

Alter:

Adresse:

Telefon (Festnetz und Mobil):

Unterschriften

Datum: _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf der nächsten Seite zur Kenntnis genommen.

Personensorgeberechtigte / r

Erziehungsbeauftragte / r

Jugendliche / r

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,

das Jugendschutzgesetz bietet die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind unter anderem der Besuch von Tanzveranstaltungen und Gaststätten durch Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen gestattet.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- die / der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Sie / Er muss sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie / Er muss reif genug und in der LAge sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: die / der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie / er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie sicher, dass der / die Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltige Getränke (auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) unter 18 Jahren, Rauchverbot unter 18 Jahren!
- Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsbeauftragung wird den Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen dabei helfen, dem Veranstalter / den Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Hinweis:

Das Formular wurde nach der Vorlage des Landkreis Schaumburg erstellt.

Das Original steht für Sie zum Download bereit unter: www.schaumburg.de/jugendschutz